

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Änderung der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“ (DigiTest)

vom 29. November 2023

Die Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“ (DigiTest) vom 5. November 2020 (BAnz AT 09.12.2020 B5) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
2. Nummer 1.4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Deutsche Bundestag hatte in der Sitzung vom 6. Juli 2023 auf der Grundlage von Bundestagsdrucksache 20/7571 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, das Förderprogramm Digitale Testfelder in Häfen fortzuführen.“
3. Nummer 1.5 wird aufgehoben.
4. In Nummer 2.1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Allgemeine Verwaltungsvorschriften“ der Klammerzusatz „(VV-BHO)“ ergänzt und in Satz 2 der Satzteil nach der Angabe „Artikel 107 und 108“ durch den Satzteil „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).“ ersetzt.
5. Nach Nummer 2.2 wird die Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO.“
6. In Nummer 3.5 wird der Satzteil „Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie“ gestrichen und nach dem Wort Ladungsrückstände“ werden die Wörter „sowie Lade- und Tankinfrastruktur in Häfen, über die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte und mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom, Wasserstoff, Ammoniak und Methanol versorgt werden“ ergänzt.
7. In Nummer 3.11 wird die Fußnote „Vgl. Anhang 1 der Verordnung (EU) 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014. Ein Handbuch sowie die Mustererklärung zur Feststellung des KMU-Status sind unter folgen-dem Link abrufbar: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1/language-de>.“ durch die Fußnote „KMU-DEFINITION nach Anhang I der AGVO“ ersetzt.
8. In Nummer 6.3 wird nach den Wörtern „Einem Unternehmen, das“ die Angabe „gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b AGVO“ eingefügt.
9. In Nummer 6.4 wird nach dem Wort „Unternehmen“ der Satzteil „(Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 Buchstabe a bis

Buchstabe e AGVO, einschließlich der Verweise auf die benannten Anhänge der Richtlinie 2013/34/EU“ eingefügt.

10. Nummer 6.4 a) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Satzteil „in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf,“ durch den Satzteil „die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b AGVO erfüllen und“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „2013/34/EU“ die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ eingefügt.

11. In Nummer 6.4 b) wird in Satz 1 der Satzteil „in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf,“ durch den Satzteil „die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b AGVO erfüllen und“ ersetzt.

12. In Nummer 6.6 wird die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ durch die Angabe „(Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung)“ ersetzt.

13. In Nummer 8.1 Satz 1 wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt und nach dem Wort „Kosten“ die Fußnote „Sofern nur der Begriff Kosten verwendet wird, sind damit bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis Ausgaben gemeint, so dass die betreffenden Passagen in diesen Fällen entsprechend gelten.“ eingefügt.

14. In Nummer 8.2.3 Buchstabe a) wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „80 Prozent“ und die Angabe „50 Mio. Euro“ durch die Angabe „55 Millionen Euro“ ersetzt.

15. In Nummer 8.2.3 Buchstabe b) wird die Angabe „60 %“ durch die Angabe „60 Prozent“ und die Angabe „50 Mio. Euro“ durch die Angabe „55 Millionen Euro“ ersetzt.

16. In Nummer 8.2.5 wird die Angabe „5 Mio. Euro“ durch die Angabe „5,5 Millionen Euro“ und die Angabe „80 %“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.

17. In Nummer 8.3.4 wird die Angabe „2 Mio. Euro“ durch die Angabe „2,2 Millionen Euro“ und die Angabe „80 %“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.

18. Aus Nummer „8.3.5“ wird Nummer „8.4“ und die Angabe „500.000 Euro“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.

19. In Nummer 10.1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)“ ersetzt.

20. In Nummer 10.2 wird die Angabe „BMVI“ durch die Angabe „BMDV“ und die Angabe „www.bmvi.de“ durch die Angabe „www.bmdv.bund.de“ ersetzt.

21. In Nummer 11 werden die Sätze zwei bis vier gestrichen und in Satz 5 die Wörter „Diese Nachfolge-Förderrichtlinie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bonn, den 29. November 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

MR'in Renate Bartelt-Lehrfeld

Renate Bartelt-Lehrfeld